

Verein
Hombrechtikon-Digital
Für eine gesunde und nachhaltige Digitalisierung
Präsident Martin Zacherl
Langenrietstrasse. 13
CH-8634 Hombrechtikon
info@hombrechtikon-digital.ch
www.hombrechtikon-digital.ch

Gemeindeverwaltung Hombrechtikon
Hochbau Liegenschaften
Herr René Jud
Feldbachstrasse 12
8634 Hombrechtikon

Hombrechtikon, 21. Dezember 2020

P E T I T I O N

für ein Antennen-Moratorium auf Gemeindegebiet Hombrechtikon sowie ein einstweiliges Betriebsverbot für 5G-Mobilfunkanlagen

Sehr geehrter Herr Jud
Sehr geehrter Herr Odermatt
Sehr geehrter Herr Sulger
Sehr geehrter Herr Wirth

Gestützt auf die massgeblichen Bestimmungen der Baugesetze und der Verordnungen des Kantons Zürich sowie übergeordnetes Recht im Hinblick auf *Immissionsschutz* und *Schutz des Privateigentums* stellen die Unterzeichnenden im Namen des *Vereins Hombrechtikon-Digital für eine gesunde und nachhaltige Digitalisierung* sowie in eigenem Namen hiermit folgende Forderungen:

1. **Ab sofort sollen auf Gemeindegebiet Hombrechtikon keine Baubewilligungen mehr für neue Mobilfunkanlagen erteilt werden.**
2. **Ab sofort sollen auf Gemeindegebiet keine hardware- oder softwaremässigen Aufrüstungen bestehender Mobilfunkanlagen unter dem Titel von sogenannten „*Bagatellverfahren*“ auf den neuen Mobilfunkstandard mehr toleriert werden.**
3. **Für den Betrieb des Mobilfunkstandards 5G soll auf sämtlichen aufgerüsteten Mobilfunkanlagen ein Benützungsverbot erlassen bzw. die Betriebsbewilligung entzogen werden. Den Anlagebetreibern sei eine Frist von 30 Tagen zu setzen, um den rechtmässigen Zustand wieder herzustellen, das heisst, alle für den 5G-Betrieb erforderlichen Komponenten und Software zu demontieren.**

Die obigen Forderungen sollen Gültigkeit haben, bis die Voraussetzungen für die Erteilung einer Baubewilligung bzw. für den ordnungsgemässen Betrieb der Mobilfunkanlagen erfüllt sind, das heisst:

- bis die noch ausstehende **Vollzugsempfehlung** für adaptive Antennen vorliegt,
- bis eine **offizielle Messempfehlung** vorliegt,
- bis ein **funktionierendes QS-System** für *herkömmliche* Antennen existiert (derzeit keine Überprüfung von Messdaten des BAKOM in die NIS-Datenbank möglich gemäss Bundesgerichtsentscheid vom 3.9.2019, BGE 1C_97/2018),
- bis ein **auditierendes QS-System** für *adaptive* Antennen existiert und ein entsprechendes Zertifikat vorliegt,
- bis Gewissheit über die **Art und Intensität der effektiv auftretenden Strahlenbelastung aus adaptiven Antennen bei Antennenanwohnern und Nutzern von Endgeräten** besteht,
- bis eine **vollständige Risikobewertung der 5G-Strahlung** vorliegt,
- bis **die rechtlichen Rahmenbedingungen für einen 5G-Einsatz** geklärt sind.

Wir sind uns bewusst, dass eine Petition keine rechtliche Verbindlichkeit hat und der Gemeinderat Hombrechtikon grundsätzlich nicht verpflichtet ist, unsere Petition zu behandeln. Tatsache ist jedoch, dass innerhalb des letzten Jahres **schweizweit über 1'500 Einsprachen gegen Antennenprojekte** eingegangen sind. Seit dem Sommer 2019 sind bereits über **120'000 Unterschriften** zusammengekommen von Menschen, die im Umkreis von rund einem Kilometer um geplante Antennen wohnen. **Das sind mehr Unterschriften, als für eine Volksinitiative erforderlich wären, und der Volkswille wird damit klar bekundet.** Zum Teil kämpfen über tausend Personen gegen ein einziges Antennenprojekt. Auch die beiden laufenden und die drei in Vorbereitung befindlichen Volksinitiativen sind trotz zum Teil unterschiedlicher Schwerpunkte klare Anzeichen für den wachsenden Unmut in der Bevölkerung. Mittlerweile lehnt mehr als die Hälfte der Bevölkerung den 5G-Mobilfunkaufbau ab. Dies dürfte auch in der Gemeinde Hombrechtikon der Fall sein, und das *öffentliche Interesse* am weiteren Mobilfunkausbau soll deshalb neu beurteilt werden.

Die nachfolgenden Ausführungen zeigen, dass *Moratorien, Verfahrenssistierungen* oder *Betriebsverbote* unter den derzeit gegebenen Umständen nicht gegen geltendes Recht verstossen. Es stellt sich vielmehr die Frage, wie Bund und Mobilfunkbetreiber für die derzeitige Vollzugspraxis eine Rechtsgrundlage herleiten wollen. Immer mehr Bewilligungsbehörden haben dies erkannt und nehmen ihre Verantwortung zum Schutz ihrer Einwohner wahr.

Gründe, die ein 5G-Moratorium bzw. ein Betriebsverbot rechtfertigen:

- Die Vollzugshilfe für adaptive Antennen liegt noch nicht vor. Diese ist jedoch eine Bewilligungs- bzw. Betriebsvoraussetzung. **Die Entscheide der kantonalen und kommunalen Bewilligungsbehörden basieren zurzeit auf der Tatsache, dass keine Vollzugsvorschriften und keine verlässlichen technischen Richtlinien für den Einsatz von 5G-Antennen vorliegen.**
- Der Bund hat vor der Vergabe der 5G-Frequenzen bzw. vor der Einführung des neuen Mobilfunkstandards eine ungenügende Risikoabklärung bezüglich der Auswirkungen der neuartigen Übertragungstechnik auf Menschen, Tiere und Pflanzen vorgenommen, was auch im Erläuternden Bericht zu den neuen Verordnungsbestimmungen vom 17.4.2019 unter Punkt 4.1.1., Seite 6, bestätigt wurde.

- Der Bericht der BAFU-Arbeitsgruppe „*Mobilfunk und Strahlung*“ vom 18.11.2019 hat anstelle von konkreten Empfehlungen lediglich fünf Optionen für den Umgang mit *adaptiven* Antennen aufgezeigt und damit die vom Bundesrat erteilte Aufgabe nicht erfüllt. Die heutige Vollzugsregelung ist lediglich eine Übergangsregelung, welche sowohl aus technischer wie auch aus rechtlicher Sicht fragwürdig ist.
- Weder für *herkömmliche* noch für *adaptive* Antennen existiert ein funktionierendes QS-System. Auch mit der provisorischen Beurteilungsmethode gemäss Anweisung des BAFU vom 31.1.2020 bzw. METAS vom 18.2.2020 kann nicht gesagt werden, ob die Grenzwerte eingehalten werden, weil adaptive Antennen eine andere Strahlungscharakteristik als herkömmliche Antennen haben. Die sogenannte „Worst-Case-Beurteilungsmethode“ basiert vor allem auf Formeln anstelle von überprüfbareren und messbaren Kriterien.
- Die gegen die *beratende Expertengruppe nichtionisierende Strahlung* (BERENIS) erhobenen Vorwürfe bezüglich *Interessenkonflikte* und *wissenschaftlichem Fehlverhalten* wurden bis heute nicht geprüft. Es ist also unklar, ob die Behauptung der BERENIS-Arbeitsgruppe bzw. dessen Leiter, Martin Rösli, bezüglich der angeblich nicht nachgewiesenen Gesundheitsgefährdung unterhalb der Schweizer Grenzwerte aus nichtthermischer Mobilfunkstrahlung zutrifft oder nicht. Die Einsprechergruppe Hadlikon hat im Zusammenhang mit ihrem beim Bundesgericht hängigen Verfahren bezüglich des Salt-Antennen-Baugesuchs an der Walderstr. 132 eine Überprüfung der auch von internationalen Wissenschaftlern geäußerten Beanstandungen der Arbeiten von Prof. Martin Rösli beantragt. Der Entscheid des Bundesgerichts, der auch diese Frage klären soll, liegt noch nicht vor.
- Die Baugesuche für Mobilfunkanlagen stützen sich auf die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV), welche *technologieneutral* verfasst ist. Die Senderbetreiber sind somit in der Lage, jede beliebige Technologie einzusetzen, ohne dafür die Bewilligungsbehörden anrufen zu müssen. Diese Praxis erachten viele Bewilligungsbehörden als nicht akzeptabel. Sie halten den Bund an, die Verordnungen dahingehend zu überarbeiten, dass eine technologische Entwicklung einzeln beurteilt werden kann bzw. muss.
- Schlussendlich stehen „Bagatelverfahren“ auch im Widerspruch zum Nachtrag zur NISV vom 28.3.2013, wo die Kriterien für eine Publikations- bzw. Bewilligungspflicht einer Änderung an einer Mobilfunkanlage aufgeführt sind (Kapitel 4.1.). Sie widersprechen daher auch dem Bundesrecht.

Detailbegründung zu den Petitionsforderungen

1. **Dringender Verdacht von Grenzwertüberschreitungen bei adaptiven Antennen**

Im Zentrum steht die für den vorliegenden Entscheid relevanten Frage, ob die vom Gemeinderat/ von der Baukommission Hombrechtikon bewilligten bzw. geduldeten Mobilfunkanlagen die NISV-Grenzwerte einhalten können oder nicht. Weil die für die *Vollzugshilfe* notwendigen Faktoren noch nicht feststehen, ist unserer Meinung nach ein *5G-Betriebsverbot* bzw. ein *Antennenmoratorium* auch wegen einer möglichen Verletzung von Art. 12 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 2 NISV gerechtfertigt.

Gemäss einer aktuellen fachtechnischen Beurteilung erfüllt bei einer statistischen Bewertung gerade mal 1 von 10 Anlagen die NISV-Anlagegrenzwerte!
Für NISV-Grenzwertüberschreitungen gibt es jedoch keine rechtliche Grundlage.

Gemäss der jüngsten fachtechnischen Beurteilung des Elektro-Ingenieurbüros T. Fluri vom 14. Dezember 2020 soll die Grenzwerteinhaltung in den meisten Fällen technisch bedingt nicht möglich sein. Dass Mobilfunkantennen die in der NISV verankerten Grenzwerte einhalten müssen, stellt jedoch eine Bewilligungsvoraussetzung dar. Sie dürfen nur bewilligt oder geduldet werden, wenn die Einhaltung der NISV-Grenzwerte gewährleistet ist. Ob die Werte nach Inbetriebnahme eingehalten werden oder nicht, ist sowohl eine Frage des Vollzugs wie auch des Bewilligungsverfahrens. Steht zum Vornherein fest, dass die Einhaltung einer gesetzlichen Pflicht nicht überprüft werden kann, sind die Bewilligungsvoraussetzungen nicht erfüllt. Dies entgegen der wiederholten Behauptung des BAFU in verschiedenen Mitteilungen, dass adaptive Antennen *rechtssicher* bewilligt werden können.

2. Änderungen im Vollzug bei „Bagatellaufrüstungen“

Wir haben Kenntnis, dass der Gemeinderat Hinwil anfangs 2020 im Hinblick auf die unbefriedigende Vorgehensweise bei „*Bagatellverfahren*“ beim AWEL um ein Mitspracherecht in Antennen-Bewilligungsverfahren gebeten hat. Daraufhin habe das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) seine Praxis geändert und fragt nun die Gemeinden an, ob ein Bagatellverfahren durchgeführt werden könne oder ob ein ordentliches Baubewilligungsverfahren mit Publikation aus Sicht der betroffenen Gemeinde nötig sei. Dies zeigt, dass die Gemeinden auch im Bereich Mobilfunkaufbau Kompetenzen haben und durchaus etwas bewirken können.

Wünschenswert wäre, dass der Gemeinderat nicht einfach alleine über allfällige „*Bagatellaufrüstungen*“ entscheiden würde, sondern ein Moratorium beschliessen oder grundsätzlich für sämtliche geplanten Antennenaufrüstungen oder Technologiewechsel (software- oder hardwaremässig) ein Baubewilligungsverfahren mit Publikation verlangen würde. Es bestehen beträchtliche *qualitative* Unterschiede zwischen 4G- und 5G-Strahlung. Wegen der starken Pulsierung und der ausgeprägten Antennendynamik ist die Belastung auf die Biologie bei 5G noch grösser als bei den bisherigen Funktechnologien.

3. Einstweiliges Betriebsverbot für 5G-Mobilfunkanlagen

Gemäss Art. 12 Abs. 1 NISV ist es Sache der Behörde, die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen zu überwachen. Wir bitten daher den Gemeinderat Hombrechtikon, uns mitzuteilen, ob er im Besitz der Protokolle allfälliger Abnahmemessungen an den mittels „*Bagatellverfahren*“ aufgerüsteten Mobilfunkanlagen ist. Soweit uns bekannt ist, werden häufig die damaligen Messungen für 3G / 4G herangezogen und der Einsatz von adaptiven 5G-Antennen einfach statistisch hochgerechnet. Wenn aber diese Hochrechnungen mit fehlerhaften Berechnungsgrundlagen erfolgen, so ist das NISV-Vorsorgeprinzip“ nicht sichergestellt.

Wir gestatten uns, den Gemeinderat auch darauf hinzuweisen, dass die mittels Bagatellverfahren aufgerüsteten Mobilfunkantennen auf Gemeindegebiet Hombrechtikon auch einen Verstoss gegen den Nachtrag zur NISV vom 28.3.2013 darstellen. Dieser schreibt die Kriterien für eine Publikations- bzw. Bewilligungspflicht einer Änderung an einer Mobilfunkanlage vor.

Diese Kriterien sind in Kapitel 4.1. aufgeführt.

- a) *die Änderung der Lage von Sendeantennen;*
- b) *der Ersatz von Sendeantennen durch solche mit einem anderen Antennendiagramm;*
- c) *die Erweiterung mit zusätzlichen Sendeantennen;*
- d) *die Erhöhung der ERP über den bewilligten Höchstwert hinaus; oder*
- e) *die Änderung von Senderichtungen über den bewilligten Winkelbereich hinaus.*

Beim Beamforming gibt es keine Hauptsenderichtung mehr. Aufgrund der beiliegenden fachtechnischen Beurteilung von El. Ing. Thomas Fluri muss davon ausgegangen werden, dass bei adaptiven Antennen in den meisten Fällen insbesondere auch das Kriterium d) der Erhöhung der ERP über den bewilligten Höchstwert hinaus erfüllt ist.

Aufgrund der beiliegenden fachtechnischen Beurteilung von El. Ing. Thomas Fluri muss davon ausgegangen werden, dass bei adaptiven Antennen in den meisten Fällen insbesondere auch das Kriterium der Erhöhung der ERP-Sendeleistung über den bewilligten Höchstwert hinaus erfüllt ist. Aus der Beurteilung der Leistungsberechnungsmethode geht klar hervor, dass es sich auch bei sogenannten „**Bagatellaufrüstungen**“ von bestehenden Antennen nicht um „Bagatellen“ handelt. Eine „*Bagatellanpassung*“ hätte also keineswegs „*nur eine unbedeutende bzw. nicht signifikante Erhöhung der elektrischen Feldstärke an „OMEN“*“ gemäss Empfehlung der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) vom 7.3.2013 zur Folge. Die „*Bagatellaufrüstungen*“ sind zum Teil mit einer **deutlichen Erhöhung der Strahlenbelastung** der Antennenanwohner verbunden. Auch andere Fachpersonen, so der Physiker Dr. André Masson, haben Antennendiagramme von geplanten 5G Antennen nachgerechnet und sind zu *anderen* Resultaten gekommen als die Senderbetreiber oder die kantonalen NIS-Fachstellen.

Mit der derzeitigen Beurteilungsmethode besteht gemäss der beiliegenden technischen Beurteilung der dringende Verdacht, dass auch bei den auf Gemeindegebiet Hombrechtikon mit „*Bagatellverfahren*“ aufgerüsteten Mobilfunkanlagen die in den Standortdatenblättern angegebenen Sendeleistungen nicht eingehalten und die NISV-Vorsorgewerte dauerhaft überschritten werden.

Bauliche Änderungen liegen in der Kompetenz der Gemeinde und nicht der Kantone. Allein schon deshalb hätten unserer Meinung „*Bagatellaufrüstungen*“ von bestehenden Antennen vom AWEL gar nicht eigenmächtig bewilligt werden dürfen. Deshalb ist nach Meinung der Petitionäre ein 5G-Betriebsverbot nicht nur gerechtfertigt, sondern drängt sich geradezu auf, weil die Kontrolle der Anlagen und der Schutz der Bevölkerung vom Gemeinderat Hombrechtikon nicht einmal im Rahmen der vom Bundesrat festgelegten NISV-Grenzwerte gewährleistet werden kann.

Wir schlagen dem Gemeinderat deshalb vor, dass er sich von den Senderbetreibern schriftlich bestätigen lässt, dass die von ihnen in den Standortdatenblättern angegebenen ERP-Sendeleistungen bei sämtlichen 5G-Anlagen auf Gemeindegebiet Hombrechtikon nicht (auch nicht vorübergehend und auch nicht an bestimmten Orten) überschritten werden. Es ist unserer Meinung nach die Pflicht der Senderbetreiber, den Nachweis der technischen Realisierbarkeit der Leistungssteuerung in dem von ihnen angegebenen unrealistisch tiefen Prozentbereich für adaptive Antennen zu erbringen.

4. Antennen-Moratorium

Die Frage bezüglich eines Moratoriums und dessen Rechtmässigkeit kann vom Gemeinderat erst dann beurteilt werden, wenn die Grundfrage geklärt ist, ob die vom BAFU und vom Kanton angeordnete Bewilligungs- und Vollzugspraxis nicht selber gegen übergeordnetes Recht verstösst. Mit dem neuen fachtechnischen Bericht von T. Fluri besteht der dringende Verdacht,

dass die derzeitige Deklarierungsweise der Senderbetreiber der ERP-Leistung eine indirekte, versteckte Grenzwerthöhung darstellt. Dies käme einer rechtlich unzulässigen *Privilegierung* adaptiver Antennen gegenüber herkömmlicher(n) Antennen gleich. Zudem ist das BAFU gar nicht befugt, Grenzwert erhöhungen zu erlassen.

Die Argumente bezüglich Zulässigkeit der *Sistierung von Baubewilligungs- und Rechtsmittelverfahren* müssen gleichermassen auch für Moratorien gelten. Es macht ja keinen Sinn, zuerst ein Baubewilligungsverfahren zu starten, um es dann gleich wieder zu sistieren, weil die Bewilligungs- und Betriebsbedingungen nicht erfüllt sind. Es wird hierzu auch auf das Rechtsgutachten der Kanzlei Pfisterer + Fretz, Aarau, vom 21.11.2019 verwiesen¹.

Betreffend Rechtsgrundlage möchten wir darauf hinweisen, dass uns bislang kein Urteil bekannt ist, in dem ein 5G-Moratorium als rechtswidrig bestätigt wurde. Ob solche weitergehenden Massnahmen in der schweizerischen Rechtsprechung Bestand haben, müsste im konkreten Fall überprüft werden.

5. Neue fachtechnische Beurteilung zu den irreführenden ERP-Leistungsangaben in den Standortdatenblättern der Baugesuchsunterlagen

Bereits in unserem Brief vom 19. Dezember 2019 haben wir darauf hingewiesen, dass einzelne Kantone und Gemeinden aus Sorge um die Gesundheit ihrer Bevölkerung sowie wegen offener Fragen bezüglich Kontrolle der Grenzwerteinhaltung Moratorien erlassen oder hängige Mobilfunkverfahren sistieren.

Mit Datum 14. Dezember 2020 verfasste das Ingenieurbüro für Elektronik, T. Fluri, Derendingen, eine fachtechnische Beurteilung über die derzeitigen Leistungsangaben in den Standortdatenblättern (*Beilage 1*). Diese zeigt auf, dass die Angaben in den Baugesuchsunterlagen über die Sendeleistungen von adaptiven Antennen in der Regel nicht der Realität entsprechen. El. Ing. Thomas Fluri, hat seine Beurteilung am 20. November 2020 dem BAFU zugestellt mit der Bitte um eine Stellungnahme bis Ende dieses Jahres.

Dieses Dokument ist neu und unserer Meinung nach auch zentral für die Beurteilung der Frage eines 5G-Betriebsverbots und eines Antennenmoratoriums, gegebenenfalls auch der Sistierung eines bereits laufenden Baubewilligungsverfahrens für die Gemeinde Hombrechtikon.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass adaptive Antennen mit den in den Standortdatenblättern angegebenen Leistungen von ein paar hundert Watt nicht ihrem Zweck entsprechend betrieben werden können, wenn die geltenden Anlagegrenzwerte nicht überschritten werden.

Die Senderbetreiber deklarieren in ihrem Standortdatenblatt der Baugesuchsunterlagen beispielsweise Sendeleistungen von lediglich 200 bis 300 W_{ERP} für die adaptiven Antennen. **Diese in den Berechnungsformeln ausgewiesene ERP-Leistung liegt zum Teil bei weniger als 1% der technisch möglichen Antennen-Sendeleistung von beispielsweise 31'000 W_{ERP}.**

Bei der derzeit angewendeten Berechnungsweise werden die NISV-Grenzwerte zwar rechnerisch eingehalten; die Einhaltung dieser Werte ist jedoch technisch bedingt nicht möglich.

Wenn die adaptiven 5G-Antennen mit weniger als 20% der maximal möglichen Antennenleistung betrieben werden, bedeutet dies, dass es zu unkontrollierten Betriebszuständen kommt. Gemäss der fachtechnischen Beurteilung Fluri wirken sich die Grenzen der Leistungsregulierung vor allem auf die Hochfrequenz-Leistungsverstärker der Antennenelemente aus, insbesondere auch auf die dynamische Steuerung (Beamforming) der adaptiven Antenne. Die spezifische Charakteristik von 5G-Antennen begründet Minimalanforderungen an die untere ausgewiesene Leistungsgrenze im Bereich von minimal 20% der maximalen Verstärkungsleistung. Multipliziert man die in den Standortdatenblättern angegebenen Leistungsangaben anstatt mit 0.5% oder 1%, kommt man auf viel höhere Belastungswerte als sie in den Standortdatenblättern deklariert werden.

Der Betrieb in dem von den Senderbetreibern angegebenen Leistungsbereich entspricht also nicht den technischen Gegebenheiten der eingesetzten adaptiven Antennen. Die Anlage ist störanfällig, oder sie arbeitet sehr ineffizient und mit hohem Wärmeverlust. Durch die Drosselung der Antennenleistung wird die Antenne also zur Heizung, wie dies auch die jüngsten Wärmebildaufnahmen in Wil SG veranschaulichen (siehe Punkt 6, *Beilage 2*). Von der Effizienz her gesehen müsste eine adaptive Antenne eigentlich als Elektroheizung und nicht als Mobilfunkanlage deklariert werden. Gemäss Energiegesetz sind aber Elektroheizungen verboten.

Sogar der Antennenhersteller Ericsson räumte in seiner Präsentation „*Impact of EMF limits on 5G network roll-out*“ vom 05.12.2017 ein, dass bei nationalen Strahlungsgrenzwerten von 6 V/m oder 5 V/m der Sicherheitsabstand der einzelnen Anlagen derart gross werde und dadurch der 5G-Rollout ein grosses Problem oder unmöglich werde. Soweit uns bekannt ist, arbeitet die Swisscom mit Ericsson-Antennen. Solche sind auch auf Gemeindegebiet Hombrechtikon installiert bzw. in Betrieb.

6. Mobilfunkantennen führen zu einer Erwärmung der Atmosphäre

Der Einsatz von adaptiven Antennen würde nicht nur mit einem massiven Energie-Mehrverbrauch einhergehen; wie die Wärmebildaufnahmen vom 12. Oktober 2020 in Wil SG zeigen, führt der Betrieb von adaptiven Antennen auch zu einem beträchtlichen Temperaturanstieg um die Antenne herum. Damit kommt eine ganz neue Komponente hinzu, der bislang offenbar noch keine Bedeutung beigemessen wurde. Bedenkt man jedoch die geplante Dichte des 5G-Antennennetzes, würde dies mit Sicherheit auch zu einer flächendeckenden klimawirksamen Erwärmung der Atmosphäre führen. Dies steht jedoch im Widerspruch zu den erklärten Zielen des Bundesrates bezüglich Klimaschutz und Energieverbrauch.

Die Messungen der IG Wil an bestehenden 5G-Anlagen wurden am frühen Morgen durchgeführt. Zu dieser Zeit gibt es wenige Nutzer des Mobilfunknetzes. Da derzeit nur etwa zwei Prozent der Bevölkerung ein 5G-fähiges Endgerät besitzen, ist auch hier die Nutzung zu vernachlässigen. Dies bedeutet, dass die Messungen vorgenommen wurden, als die Antennen im Leerlaufbetrieb liefen. Doch schon ohne Nutzer strahlten die 5G-Antennen viel Wärme ab, was als Indiz für hohe Verlustleistungen gilt. Dies wird auch in der fachtechnischen Beurteilung von T. Fluri bestätigt. Wie dies bei starker Nutzung aussieht, kann man nur vermuten.

Da die gemessene Sendeanlage nicht nur 5G sondern auch 4G-Antennen beinhaltet, kann man diese beiden vergleichen. Dabei wird ersichtlich, dass die Abwärme bei 5G im Verhältnis zu den 4G-Antennen deutlich stärker ist. Die gemessenen Temperaturunterschiede zwischen 5G und 4G-Antennen betragen bis zu 7.5 Grad.

Abschliessend möchten wir nochmals betonen, dass wir mit unserer Petition kein generelles Verbot von Antennen fordern, sondern nur, dass man zuerst prüft, was man bewilligt und wie die Anlagen im laufenden Betrieb kontrolliert werden sollen. Bei anderen Bauten ist dies ja eine Selbstverständlichkeit.

Wir bitten Sie, uns allfällige Stellungnahmen des AWEL oder der Senderbetreiber zukommen zu lassen mit der Gelegenheit, darauf zu reagieren bzw. diese prüfen zu lassen. **Gerne erwarten wir Ihre Stellungnahme zu unserer Petition bis zum 1. Februar 2021.** Besten Dank!

Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen von Herzen besinnliche und unbeschwerte Festtage sowie ein gesundes, erfülltes 2021!

Mit freundlichen Grüssen,

für den Verein **Hombrechtikon-Digital**

Martin Zacherl
Präsident

Thomas Furrer
Vizepräsident

Beilagen:

1. Fachtechnische Beurteilung T. Fluri, Derendingen
2. Wärmebildmessungen um Mobilfunkantennen Wil
3. Text Antennenmoratorium Genf

Kopien an die Ortsparteien:

CVP Peter Lehmann, Ährenweg 3, 8634 Hombrechtikon
FDP Dr. Marion Tobler, Kreuzstrasse 8, 8634 Hombrechtikon
GLP Dominik Brem, Blattenstrasse 15, 8634 Hombrechtikon
SVP Stephan Gafner, Blumenbergweg 1, 8634 Hombrechtikon
SP Walter Bruderer, Mythenweg 8, 8634 Hombrechtikon

¹ Rechtsgutachten zu den neuen Verordnungsbestimmungen der NISV vom 17.4.2019 betreffend Zulässigkeit der Sistierung von Baubewilligungs- und Rechtsmittelverfahren:
<https://schutz-vor-strahlung.ch/site/wp-content/uploads/2020/02/Rechtsgutachten-zur-Sistierung-von-Baubewilligungsvesrfahren-fuer-5G-vom-21-11-2019-113281.pdf>